

MÜLHEIMER INITIATIVE FÜR KLIMASCHUTZ e. V.

Satzung

- Lesefassung -

Gliederung

- I Grundlegende Bestimmungen
- II Mitgliedschaft
- III Vereinsorganisation
- IV Vorstand
- V Leitung der Geschäftsstelle
- VI Expertenbeirat
- VII Mitgliederversammlung
- VIII Jahresrechnung
- IX Schlussbestimmungen

In der Fassung der Gründungsversammlungen
vom 24.09.2008
und 05.02.2009

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Name, Vereinsregister, Sitz und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Mülheimer Initiative für Klimaschutz e. V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mülheim eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.
- (4) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Formulierung und Operationalisierung von Zielen in Bezug auf den Klimaschutz sowie die Implementierung eines Monitoringsystems,

- b) die Bündelung von Aktivitäten zum Klimaschutz in Mülheim an der Ruhr,
- c) die Einbindung der Bürger/-innen, insbesondere durch Kommunikation, Schaffung von Transparenz und Aufklärungskampagnen in Bezug auf Fragen des Klimaschutzes,
- d) die Anschubfinanzierung von einzelnen Projekten zum Klimaschutz,
- e) die Erschließung von weiteren Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten zur Umsetzung und Finanzierung von Maßnahmen und Projekten.

(3) Der Verein kann sich zur Verfolgung des Vereinszwecks der Hilfe Dritter bedienen. Er kann Kapitalgesellschaften oder – soweit die eigene Haftung auf die Einlage beschränkt bleibt – Personengesellschaften gründen und sich an solchen beteiligen.

(4) Die Erbringung oder Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins ist nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden. Den durch den Verein Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistung zu.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsfähigkeit, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie die Stadt Mülheim an der Ruhr werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand beschließt über das Aufnahmegesuch nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Die Mitglieder des Vereins teilen sich in folgende Gruppen:
 - a) alle natürlichen und juristischen Personen, soweit sie nicht zu der nachfolgenden Gruppe gemäß § 4 (2) b.) gehören;
 - b) natürliche und juristische Personen, die im letzten abgelaufenen Vereinsjahr einen Beitrag (Mitgliedsbeitrag und Spenden) von mindestens € 500 in das Vereinsvermögen geleistet haben;
 - c) die Stadt Mülheim an der Ruhr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder können zum Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt aus dem Verein erklären. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss bis zum 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen.
- (2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger, den Ausschluss rechtfertigender Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn
 - a) ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat,
 - b) ein Mitglied seine gegenüber dem Verein bestehenden Verpflichtungen verletzt, so dass die Aufrechterhaltung seiner Mitgliedschaft dem Verein und seinen Mitgliedern nicht länger zugemutet werden kann, oder
 - c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitgliedes rechtskräftig eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden ist.
- (3) Über den Ausschluss aus wichtigem Grund beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Schriftform und ist mit Gründen zu versehen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung offen („Berufung“). Die Berufung ist innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss. Die Rechte des

Mitglieds ruhen ab Beschluss des Vorstands bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (4) Ein Mitglied hat bei Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Abfindung oder Rückzahlung gezahlter Mitglieds- oder sonstiger Beiträge. Den Mitgliedern stehen keinerlei Rechte an dem Vereinsvermögen zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Leistung von regelmäßigen Beiträgen verpflichtet, sofern der Vorstand oder die Mitgliederversammlung dies gemäß Abs. 2 und 3 festsetzt.
- (2) Der Vorstand setzt im Voraus fest, ob und in welcher Höhe regelmäßige Beiträge von den Mitgliedern verlangt werden (Beitragsordnung). Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Verpflichtung zur Leistung von regelmäßigen Beiträgen befreien.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet von Abs. 2 berechtigt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe regelmäßige Beiträge von den Mitgliedern verlangt werden. Sie kann einen vom Vorstand festgesetzten regelmäßigen Beitrag abändern oder aufheben.

III. Vereinsorganisation

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Leitung der Geschäftsstelle,
- c) der Expertenbeirat sowie
- d) die Mitgliederversammlung.

IV. Vorstand

§ 8 Vorstand – Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer, Abberufung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.
- (2) Die Stadt Mülheim an der Ruhr hat das Recht, ein Mitglied in den Vorstand zu entsenden. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestellt. Über die Bestellung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist jeweils gesondert zu beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Amtsdauer der von ihr bestellten Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Vereinsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; das Vereinsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der Vorstand bleibt bis zur

Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wählt die Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Gehört dem Vorstand die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern (§ 11 Abs. 3) nicht an, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten ein entsprechendes Ersatzmitglied zu wählen. § 29 BGB bleibt unberührt.

- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen im Vereinsinteresse zu treffen. An Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden. Der/die stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben und Rechte des/der Vorsitzenden wahr, wenn diese/r verhindert ist. Soweit der Vorstand keine/n Vorsitzende/n oder stellvertretende/n Vorsitzende/n wählt, hat jeweils das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz und das ihm im Alter nachfolgende den stellvertretenden Vorsitz inne.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen jederzeit abberufen.

§ 9 Vorstand – Aufgaben, Rechte

- (1) Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Leitung der Geschäftsstelle und berät diese in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung.

(2) Der Vorstand hat das Recht, der Leitung der Geschäftsstelle Weisungen zu erteilen oder Aufgaben, die durch diese Satzung der Leitung der Geschäftsstelle zugewiesen sind, an sich zu ziehen.

(3) Darüber hinaus obliegen dem Vorstand die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte, insbesondere hat er

- a) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen (§ 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2);
- b) die regelmäßigen Beiträge festzusetzen sowie über die Befreiung von der Beitragspflicht zu beschließen, soweit hierüber die Mitgliederversammlung nicht beschließt (§ 6 Abs. 1 und 2);
- c) den jährlich vor Vereinsjahresbeginn von der Leitung der Geschäftsstelle aufgestellten und vom Expertenbeirat genehmigten Projektentwicklungsplan entgegenzunehmen (§ 13 Abs. 3 und § 18 Abs. 2);
- d) den jährlich vor Vereinsjahresbeginn von der Leitung der Geschäftsstelle aufzustellenden Wirtschaftsplan zu prüfen und seine Zustimmung hierzu zu erteilen (§ 13 Abs. 2 Buchst. a));
- e) die Tätigkeitsberichte der Leitung der Geschäftsstelle entgegenzunehmen und den Mitgliedern des Vereins in der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vorstands und der Geschäftsstelle im abgelaufenen Vereinsjahr zu berichten (§ 13 Abs. 4, § 20 Buchst. b));
- f) die jeweils in den ersten drei Monaten des Vereinsjahrs von der Leitung der Geschäftsstelle aufzustellende Jahresrechnung für das abgelaufene Vereinsjahr zu prüfen und zu billigen und sie

den Mitgliedern des Vereins in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen (§ 13 Abs. 5, § 20 Buchst. c), § 23 Abs. 5);

- g) den Dienstvertrag und – soweit erforderlich – weitere Vereinbarungen mit der Leitung der Geschäftsstelle zu schließen (§ 16 Abs. 1);
- i) über die Geschäftsordnung für die Leitung der Geschäftsstelle zu beschließen (§ 13 Abs. 1);
- h) die Mitglieder des Expertenbeirats zu bestellen und abuberufen (§ 17 Abs. 2 und 6).

§ 10 Vorstand – Vertretung des Vereins

- (1) Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist diese zur alleinigen Vertretung berechtigt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so ist der Vorsitzende des Vorstands oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein zu vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten.

§ 11 Vorstand – Innere Ordnung

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in der Regel in Sitzungen. Beschlüsse auf anderem Weg (schriftlich, fernmündlich, mittels Telefax oder Email) sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Auch kombinierte Beschlussfassungen sind möglich.
- (2) Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Der Vorstand soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderjahr abhalten. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein muss. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des/der Stellvertreters/Stellvertreterin.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen und über die nicht in Sitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden oder – falls diese/r nicht an der Sitzung teilgenommen hat – vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zur Genehmigung vorzulegen. Wird der Niederschrift nicht innerhalb von weiteren 14 Tagen nach Vorlage widersprochen, gilt deren Inhalt als genehmigt.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

V. Leitung der Geschäftsstelle

§ 12 Leitung der Geschäftsstelle – Bestellung, Amtsdauer, Abberufung

- (1) Die Leitung der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestellt.
- (2) Die Ausübung des Amtes ist nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.
- (3) Der Vorstand kann die Leitung der Geschäftsstelle jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen.

§ 13 Leitung der Geschäftsstelle – Aufgaben, Rechte

- (1) Die Leitung der Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie durch diese Satzung nicht dem Vorstand zugewiesen sind, nach den Bestimmungen des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für die Leitung der Geschäftsstelle.
- (2) Für folgende Handlungen bedarf die Leitung der Geschäftsstelle der vorherigen Zustimmung des Vorstands:
 - a) die jährlich vor Vereinsjahresbeginn vorzunehmende Aufstellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Überschreitung während des laufenden Vereinsjahrs;
 - b) Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Vereinsbetrieb hinausgehen und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind sowie

c) alle sonstigen Maßnahmen, die der Vorstand in der Geschäftsordnung für zustimmungsbedürftig erklärt.

- (3) Für die jährlich vor Vereinsjahresbeginn vorzunehmende Aufstellung des Projektentwicklungsplans, der die konkreten Zielsetzungen und Projekte für das folgende Vereinsjahr festlegt, bedarf die Leitung der Geschäftsstelle der vorherigen Zustimmung des Expertenbeirats. Vor der Realisierung von Projekten bzw. Maßnahmen wird eine wirtschaftliche und steuerrechtliche Prüfung der einzelnen Projekte und Maßnahmen durch die Leitung der Geschäftsstelle sichergestellt.
- (4) In allen Fällen, in denen die nach Abs. 2 erforderliche Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und Gefahr im Verzug ist, kann die Leitung der Geschäftsstelle auch ohne diese Zustimmung handeln. Sie hat den Vorstand dann unverzüglich über die vorgenommene Handlung und den Grund der Eilbedürftigkeit zu unterrichten.
- (5) Die Leitung der Geschäftsstelle hat dem Vorstand regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, gegebenenfalls schriftlich, sowie bei außergewöhnlichen Vorkommnissen unverzüglich über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie ist dem Vorstand gegenüber zur uneingeschränkten Auskunft über die Belange des Vereins verpflichtet, wenn auch nur ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- (6) Die Leitung der Geschäftsstelle hat in den ersten drei Monaten des Vereinsjahres die Jahresrechnung für das vergangene Vereinsjahr aufzustellen und sie dem Vorstand zur Prüfung und Billigung vorzulegen.

§ 14 Leitung der Geschäftsstelle – Einrichtung einer Geschäftsstelle

Die Leitung der Geschäftsstelle errichtet zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle und leitet diese in eigener Verantwortung.

§ 15 Leitung der Geschäftsstelle – Vertretung des Vereins

- (1) Die Leitung der Geschäftsstelle vertritt den Verein im Rahmen der ihr durch diese Satzung zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Der Vorstand kann die Leitung der Geschäftsstelle von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien.

§ 16 Leitung der Geschäftsstelle – Vergütung, Auslagenersatz

- (1) Die Leitung der Geschäftsstelle erhält für die Tätigkeit eine Vergütung. Der Vorstand beschließt über die Höhe der Vergütung und schließt den Dienstvertrag sowie – soweit erforderlich – sonstige Vereinbarungen mit der Leitung der Geschäftsstelle ab. Ist die Leitung der Geschäftsstelle zugleich Mitglied des Vorstands, ist er von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle hat darüber hinaus Anspruch auf Ersatz der von ihr im Rahmen der Geschäftsführung getätigten Auslagen.

VI. Expertenbeirat

§ 17 Expertenbeirat – Zusammensetzung, Bestellung

- (1) Der Expertenbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Expertenbeirats werden vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestellt.
- (3) Zu Mitgliedern des Expertenbeirats dürfen nur solche Personen bestellt werden, die unabhängig und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Erfüllung des Vereinszwecks für das Amt besonders geeignet sind.
- (4) Die Mitglieder des Expertenbeirats werden bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung bestellt, die über die Entlastung für das dritte Vereinsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Vereinsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgezählt. Ein Gleichlauf sämtlicher Amtszeiten sollte vermieden werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Expertenbeirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen im Vereinsinteresse zu treffen. An Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied des Expertenbeirats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen jederzeit abberufen.

§ 18 Expertenbeirat – Aufgaben, Rechte

- (1) Die Mitglieder des Expertenbeirats beraten und unterstützen den Leiter der Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Fachkompetenz und ihrer Erfahrung bei der Führung der Geschäfte.
- (2) Der Expertenbeirat prüft den jährlich vor Vereinsjahresbeginn vom Leiter der Geschäftsstelle aufzustellenden Projektentwicklungsplan und erteilt hierzu seine Zustimmung.

§ 19 Expertenbeirat – Auslagenersatz

Die Mitglieder des Expertenbeirats haben Anspruch auf Ersatz der von ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit getätigten Auslagen.

VII. Mitgliederversammlung

§ 20 Mitgliederversammlung – Aufgaben, Rechte

Sofern sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nicht weitere zwingende Zuständigkeiten ergeben, ist die Mitgliederversammlung ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 3 und 6);
- b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vorstands und der Leitung der Geschäftsstelle im abgelaufenen Jahr (§ 9 Abs. 3 Buchst. e));

- c) die Entgegennahme der Jahresrechnung und deren Feststellung (§ 9 Abs. 3 Buchst. f), § 23 Abs. 5);
- d) die Entscheidung über die Prüfung der Jahresrechnung durch einen Abschlussprüfer dessen Bestellung und die Erteilung des Prüfungsauftrags (§ 23 Abs. 3);
- e) die Erteilung der Entlastung des Vorstands, der Leitung der Geschäftsstelle und des Expertenbeirats;
- f) die Wahl des Rechnungsprüfers (§ 23 Abs. 2);
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung sowie
- h) die Bestellung von Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung hierüber zu beschließen hat (§ 25).

§ 21 Mitgliederversammlung - Einberufung, Durchführung, Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn Mitglieder, auf die mindestens ein Zehntel der Stimmen entfallen, die Einberufung der Versammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Einberufung hat in Textform unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Der Zweck der Versammlung (Tagesordnung) ist bei der Einberufung anzugeben. Eine Einladung gilt dem Mitglied als

zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Eine Beschlussfassung über nachträglich auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten ist nicht möglich. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal stattfinden. Der Vorstand hat sie bis spätestens zum 30. September eines jeden Jahres einzuberufen, wenn dem keine wesentlichen Gründe entgegenstehen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n des Vorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine/n andere/n Versammlungsleiter/in wählen.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 22 Mitgliederversammlung – Stimmverteilung

- (1) Jedes erschienene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung mindestens 1 Stimme.
 - a) alle Gruppen gemäß § 4 vereinigen auf sich die gleiche Anzahl von Stimmen (drittelparitätische Verteilung).
 - b) zur Ermittlung der Gesamtstimmenanzahl einer Gruppe wird die Zahl der erschienenen Gruppenmitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a) mit der Zahl der erschienenen Gruppenmitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b) multipliziert.
 - c) Die so ermittelte Gesamtstimmenanzahl einer Gruppe gemäß § 4 verteilt sich dabei innerhalb einer Gruppe zu gleichen Teilen auf jedes Mitglied dieser Gruppe.
- (2) Die Mitglieder können die auf sie entfallenden Stimmen nur ungeteilt und einheitlich in der Mitgliederversammlung ausüben. Juristische Personen und Minderjährige werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Gesetzliche Vertreter können sich wechselseitig Vollmacht zur Einzelvertretung erteilen, die in der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen ist. Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister kann sich in der Mitgliederversammlung durch eine(n) Beigeordnete(n), die (der) schriftliche Vollmacht vorzulegen hat, vertreten lassen.
- (3) Der/die 1. Vorsitzende ermittelt anhand der Zahl der erschienenen Mitglieder die Anzahl der Stimmen, die den jeweiligen Gruppenmitgliedern zu stehen.

VIII. Jahresrechnung

§ 23 Jahresrechnung

- (1) In den ersten drei Monaten jedes Vereinsjahres ist von der Leitung der Geschäftsstelle die Jahresrechnung für das abgelaufene Vereinsjahr aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand hat die Jahresabrechnung zu prüfen und zu billigen und sie der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung ist von einem/r von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Rechnungsprüfer/in zu prüfen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Jahresrechnung von einem/r Abschlussprüfer/in zu prüfen ist. Abschlussprüfer/in kann nur ein/e Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.
- (4) Der/die Rechnungsprüfer/in hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner/ihrer Prüfung zu berichten. Ist ein/e Abschlussprüfer/in bestellt, hat auch dieser zu berichten.
- (5) Über die Billigung der Jahresrechnung und damit über deren Feststellung entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 24 Änderung des Vereinszwecks

Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen der gemeinnützigen Aufgaben im Sinne der jeweils geltenden Steuergesetze er-

folgen. Änderungen und Ergänzungen, die auf Verlangen des Registergerichts oder der Finanzbehörden erforderlich sind, kann der Vorstand vornehmen, sofern der Inhalt dieser Satzungsbestimmung nicht berührt ist.

§ 25 Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands als Liquidatoren berufen. Die Mitgliederversammlung kann eine abweichende Bestimmung treffen.

§ 26 Vermögensbindung nach Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mülheim an der Ruhr. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Verwendung soll sich dabei so nahe wie möglich am bisherigen Vereinszweck orientieren.

§ 27 Verlust der Rechtsfähigkeit

Die Bestimmungen über die Auflösung des Vereins gelten für den Fortfall der Rechtsfähigkeit entsprechend.